



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Potsdam, 13. September 2017

Dr. Matthias Klein



Inhalt

- 1.) Neue Verwertungsanforderungen**
- 2.) Instrumente zur Verbesserung der Sammelergebnisse:**
 - **Neue Verbraucherinformationen**
 - **Ausgestaltung der haushaltsnahen Sammlung (einschließlich kommunaler Rahmenvorgaben)**
 - **Freiwillige Wertstofftonne**
 - **Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte**
- 3.) Aufgaben und Aufbau der Zentralen Stelle**
- 4.) Ausblick / Übergangsregelungen**



Neue Verwertungs- anforderungen

➤ Doppelte Recyclingquote:

1. **§ 16 Absatz 2 VerpackG:** Materialspezifische Recyclingquoten in Bezug auf die an einem dualen System beteiligten Verpackungen („Lizenzmenge“)

$$\text{▶ Quote} = \frac{\text{der Vorbereitung zur Wiederverwendung
oder dem Recycling zugeführte Masse}}{\text{beteiligte Verpackungsmasse}} \times 100$$

- ▶ Höhe: siehe Tabelle auf der nachfolgenden Folie; nochmalige automatische Erhöhung zum 01.01.2022
- ▶ Evaluierung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der automatischen Erhöhung „mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung“



Neue Verwertungs- anforderungen

Material	Verpack RL ¹⁾	KOM-Vorschlag zur VerpackRL ¹⁾		VerpackV ²⁾	VerpackG ²⁾	
		ab	2009			2025
Glas	60 %		75 %	85 %	75 %	80 (90) %
PPK	60 %		75 %	85 %	70 %	85 (90) %
Eisenmetalle	50 %		75 %	85 %	70 %	80 (90) %
Aluminium			75 %	85 %	60 %	80 (90) %
Kunststoffe ³⁾	22,5 %		55 %	55 %	36 %	58,5 (63) %
Verbunde ⁴⁾	---		---	---	60 %	55 (70) %
INSGESAMT	55 %		65 %	75 %		

- 1) stoffliche Verwertung in Bezug auf alle Verpackungsarten (Basiswert: angefallene Abfallmenge)
- 2) stoffliche Verwertung in Bezug auf alle Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (Basiswert: Lizenzmenge)
- 3) werkstoffliche Verwertung
- 4) ohne Getränkekartonverpackungen (eigene Quote von 75 (80) %)



Neue Verwertungs- anforderungen

➤ Doppelte Recyclingquote:

2. **§ 16 Absatz 4 VerpackG:** Allgemeine Recyclingquote von 50 Masseprozent in Bezug auf alle im Rahmen der LVP-Sammlung („Gelbe Tonnen“) von den dualen Systemen erfassten Abfälle (einschließlich eventueller Fehlwürfe)

- ▶
$$\text{Quote} = \frac{\text{dem Recycling zugeführte Masse}}{\text{im Rahmen der LVP-Sammlung insgesamt erfasste Abfallmasse}} \times 100$$
- ▶ „Sicherheitsnetz“ => ist unabhängig vom Lizenzierungsgrad und kumulativ zu den materialspezifischen Recyclingquoten zu erfüllen
- ▶ Anreiz zur weiteren Verbesserung der Qualität des Sammelgemisches!



Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ Verbraucherinformationen:

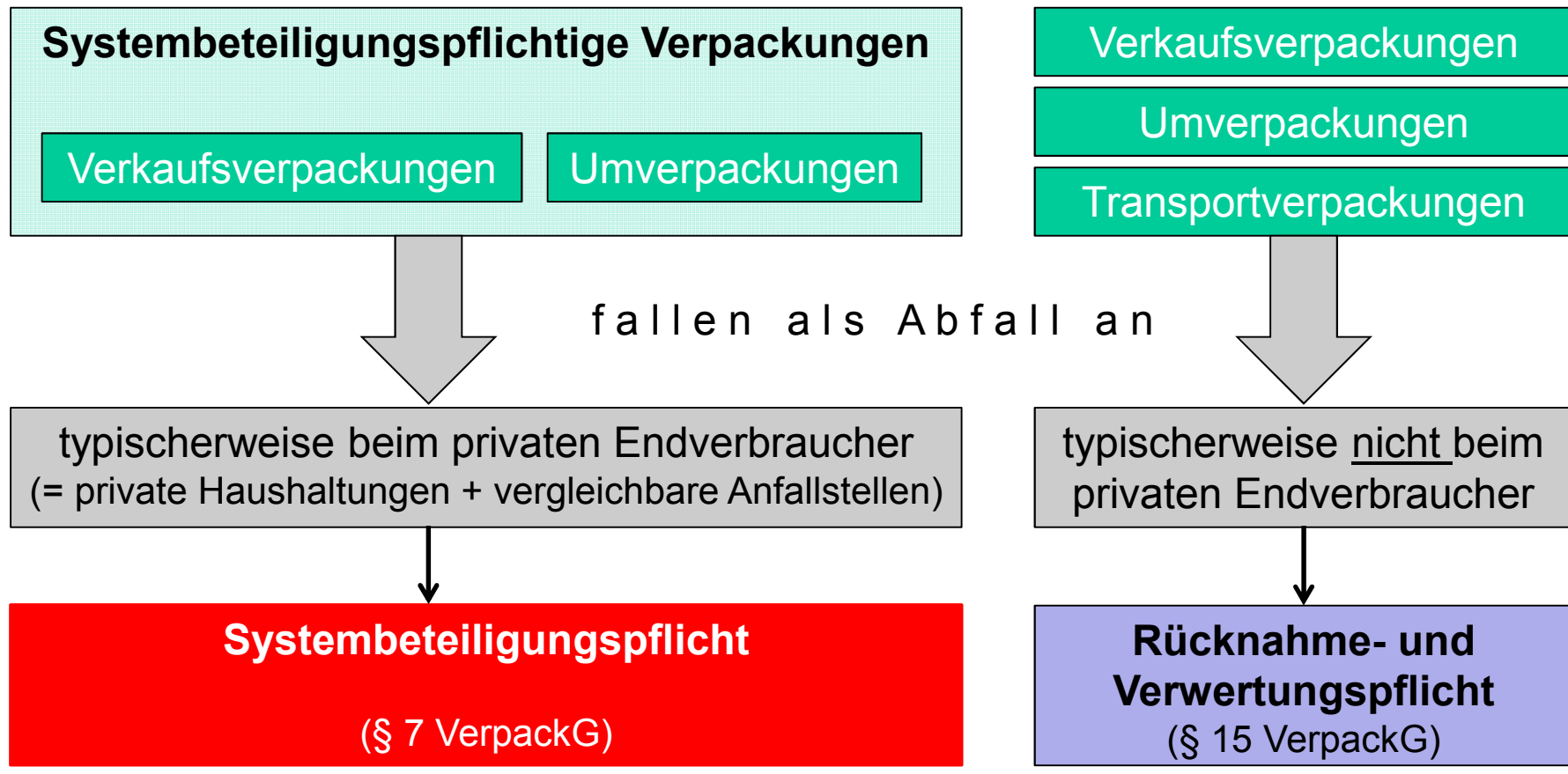
- **§ 14 Abs. 3 VerpackG:** *„Unbeschadet der Regelung in § 22 Absatz 9 sind die Systeme verpflichtet, die privaten Endverbraucher in angemessenem Umfang über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, die hierzu eingerichteten Sammelsysteme und die erzielten Verwertungsergebnisse zu informieren. Die Information hat in regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen und soll sowohl lokale als auch überregionale Maßnahmen beinhalten. Bei der Vorbereitung der Informationsmaßnahmen sind die Einrichtungen der kommunalen Abfallberatung und Verbraucherschutzorganisationen zu beteiligen.“*

=> neue Informationspflicht der dualen Systeme!



Verbesserung der Sammelergebnisse

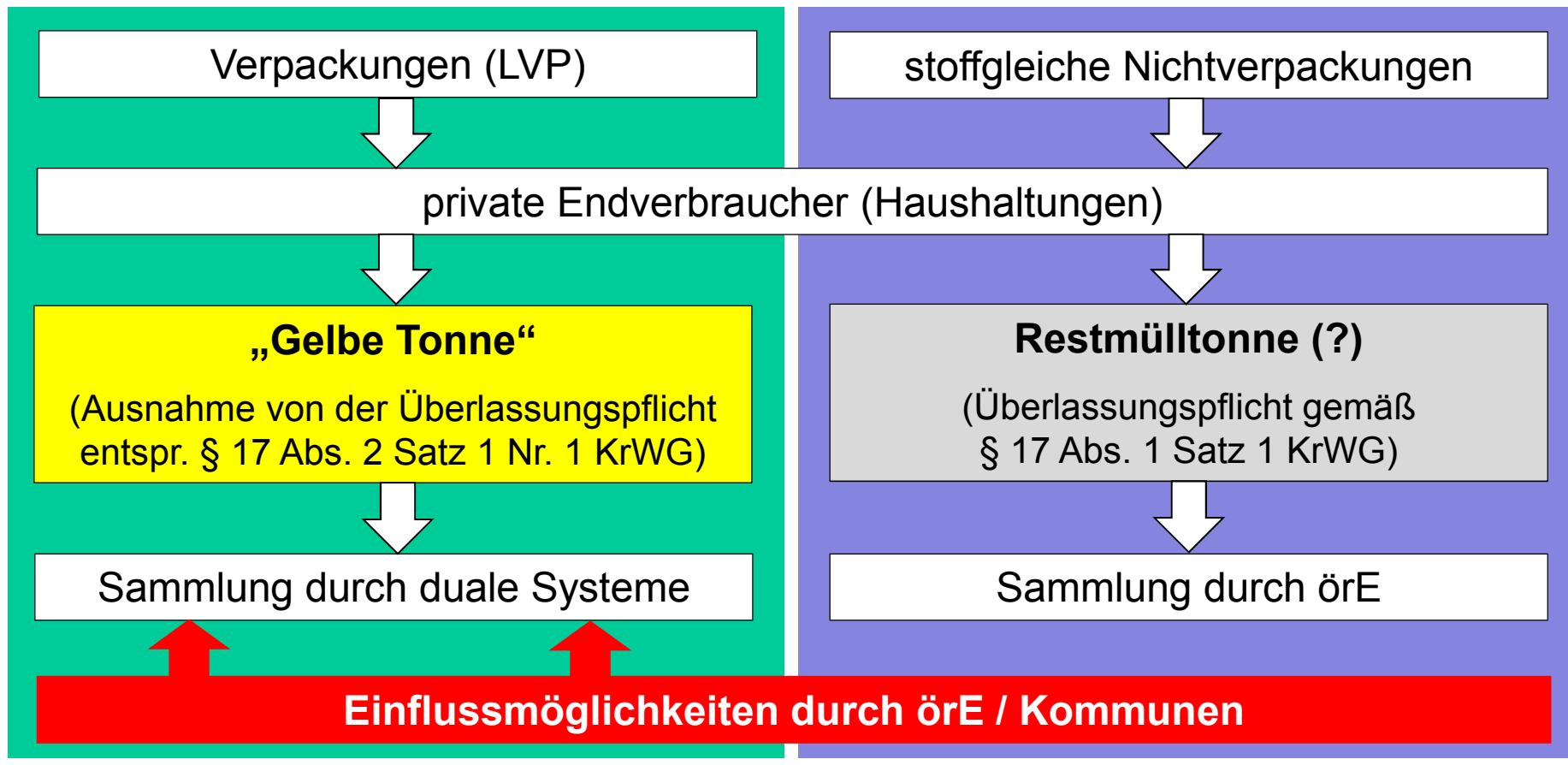
➤ Gestaltung der haushaltsnahen Sammlung:





Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ Gestaltung der haushaltsnahen Sammlung:





Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG:

- **Satz 1:** „*Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, ...*“
 - ⇒ einseitige hoheitliche Maßnahme, also ohne Zustimmung durch die dualen Systeme
- „*... wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen...*“
 - ⇒ nicht PPK- und Glasverpackungen
- „*... bei privaten Haushaltungen...*“
 - ⇒ nicht bei vergleichbaren Anfallstellen



Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ **Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG:**

- „... *hinsichtlich*
 1. *der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelssystemen,*
 2. *der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie*
 3. *der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen*

auszugestalten ist, ...“

⇒ **abschließende Aufzählung => weitere Punkte können nicht per Rahmenvorgabe festgelegt werden**



Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ **Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG:**

- „... soweit eine solche Vorgabe **geeignet** ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, ...“
 - ⇒ Rahmenvorgabe muss zumindest geeignet sein, die Effektivität oder Umweltverträglichkeit der Abfallerfassung zu fördern
 - ⇒ andere Zwecke rechtfertigen keine einseitigen Rahmenvorgaben
- „... und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe).“
 - ⇒ Übermaßverbot (zum Beispiel keine „goldenen Tonnen“)
 - ⇒ Beweislast liegt bei den dualen Systemen



Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ **Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG:**

Begrenzung der Rahmenvorgabe durch Satz 2:

- *„Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt.“*

⇒ feste „Obergrenze“: Nur das, was die Kommune selbst bei der Restmüllsammlung praktiziert, kann sie auch von den Systemen bei der LVP-Sammlung verlangen

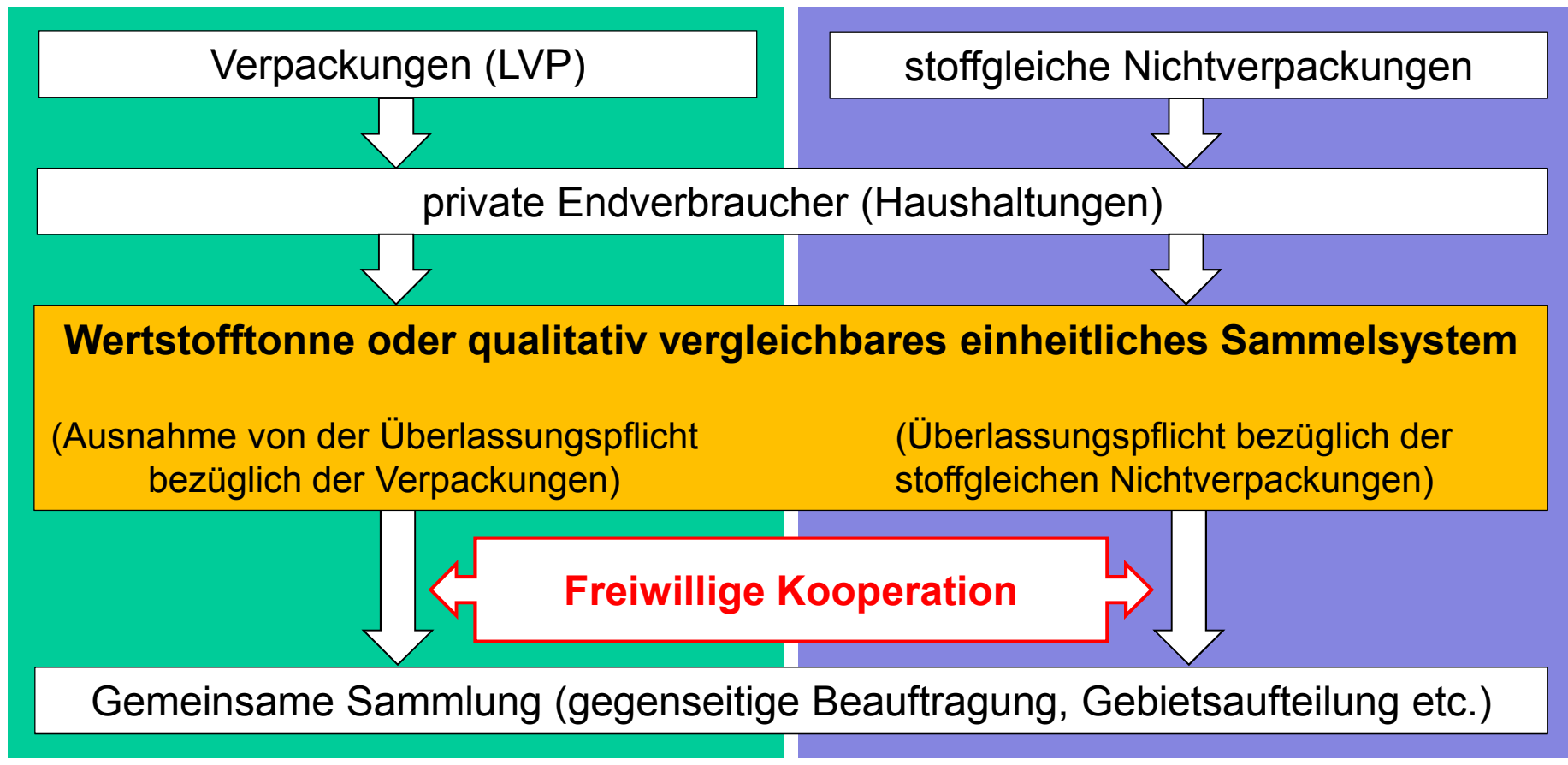
⇒ darüber hinaus gehende Vorgaben sind generell unzulässig

▶ **BT-Entschließung: Evaluierung bis spätestens 31.12.2022**



Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ **Freiwillige Wertstofftonne (§ 22 Absatz 5 VerpackG):**





Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ **Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte:**

- **§ 21 Absatz 1 VerpackG:** Pflicht der Systeme, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte **Anreize zu schaffen**, um bei der Herstellung von Verpackungen
 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können
 2. die Verwendung von Recyclaten und von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern
- jährliche **Berichtspflicht** an die Zentrale Stelle
=> ggf. Erlaubnis, den Bericht im Internet zu veröffentlichen



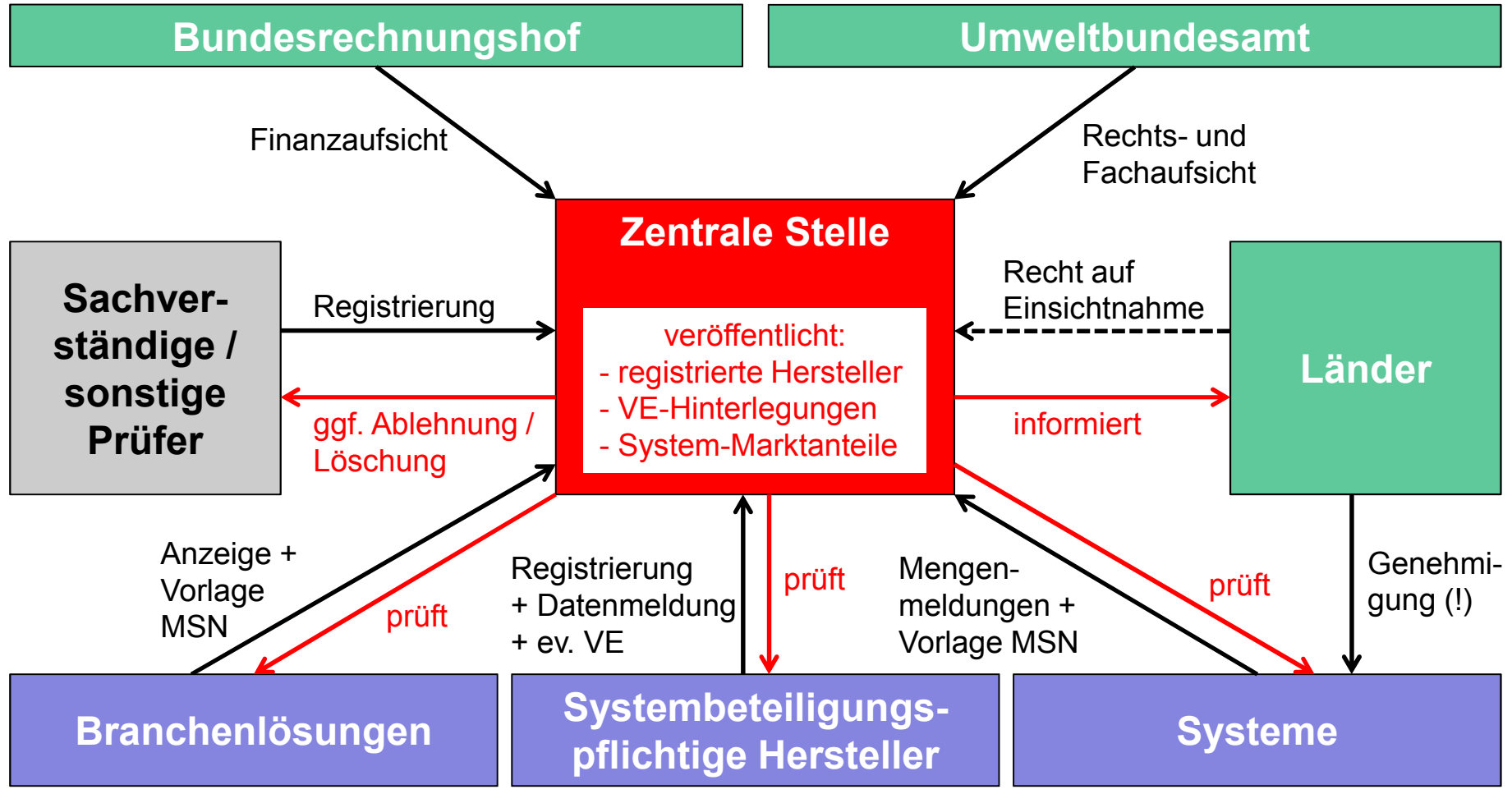
Verbesserung der Sammelergebnisse

➤ **Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte:**

- Zentrale Stelle und Umweltbundesamt veröffentlichen jährlich **Mindeststandards** für die Bemessung der Recyclingfähigkeit
- **Beispiele** für gute Recyclingfähigkeit:
 - ✓ Restentleerbarkeit
 - ✓ Eindeutige Erkennbarkeit bei automatischer Sortierung
 - ✓ Monomaterial
 - ✓ keine das Recycling störenden Stoffe/Bestandteile wie
 - Barrieren, Additive, Füllstoffe
 - materialabweichende Etiketten
 - nicht-wasserlösliche Druckfarben/Kleber
- **Evaluierung** durch Bundesregierung innerhalb von drei Jahren

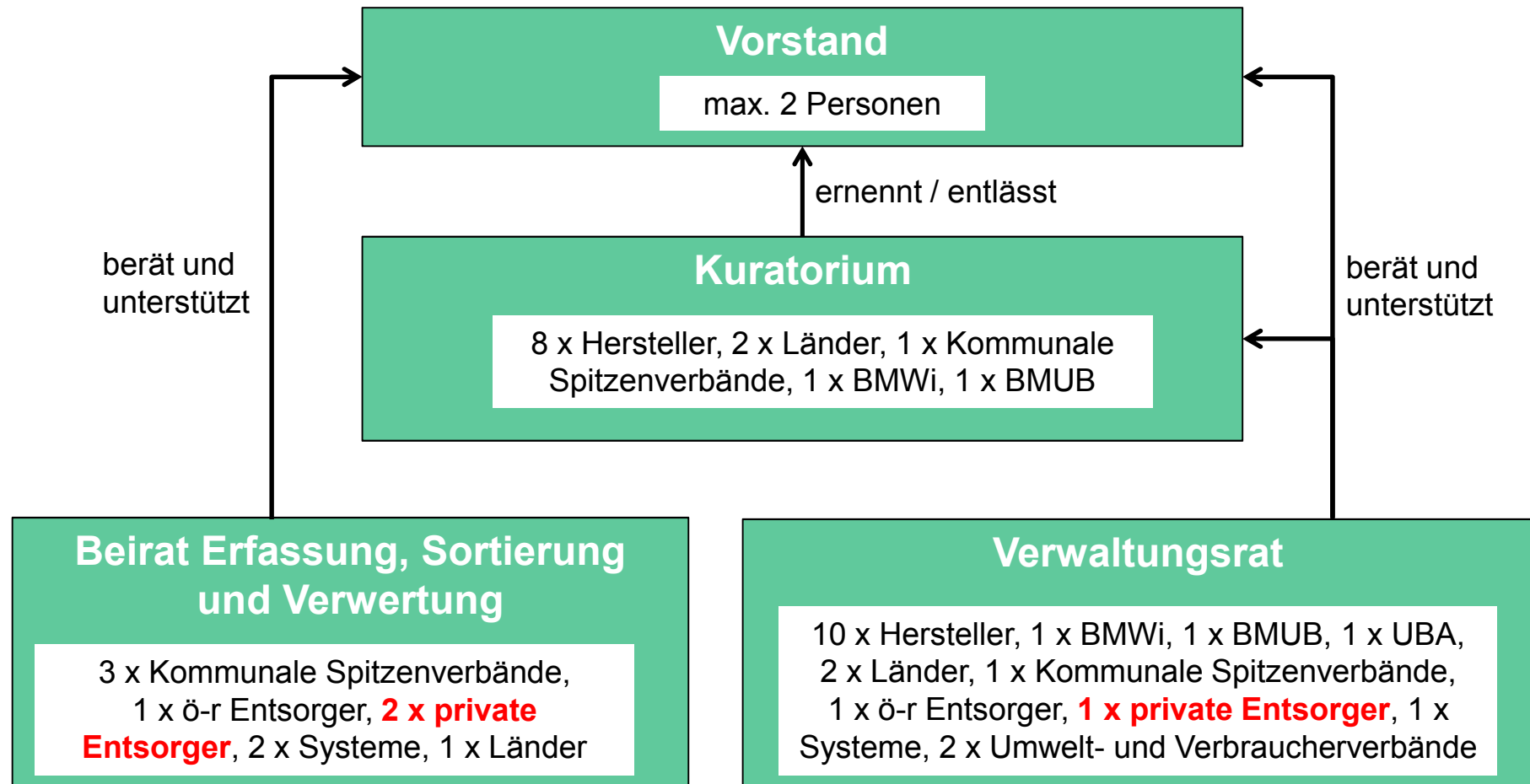


Zentrale Stelle (Aufgaben)





Zentrale Stelle (Aufbau)





Ausblick

➤ Weiterer Zeitplan und Übergangsregelungen:

- **13.07.2017:** Inkrafttreten der §§ 24 und 35 VerpackG
 - ⇒ Aufbau der Zentralen Stelle
 - ⇒ Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit Systemen / BL'en
- **01.01.2019:** Vollständiges Inkrafttreten des VerpackG
 - ⇒ die neuen Meldepflichten nach VerpackG gelten dann bereits, auch wenn sie sich materiell teilweise noch auf das Jahr 2018 beziehen
- **01.01.2021:** Spätester Zeitpunkt für den Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung (siehe § 35 Absatz 3 VerpackG)
 - ⇒ bis dahin gilt ggf. die alte VerpackV-Abstimmung fort
 - ⇒ bis dahin haben die Systeme die Möglichkeit, zum 01.01.2019 bereits bestehende Entsorgungsverträge auslaufen zu lassen
 - ⇒ danach zwingende Neuausschreibung gemäß § 23 VerpackG



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Matthias Klein, Referat WR II 6: Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft; Wertstoffrückgewinnung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

E-Mail: matthias.klein@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.de